

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb eines Verbrennungsmotors und einer Trafostation sowie Änderung der Inputstoffe einer Biogasanlage (Vorhabenträger: BGA Farnstädt GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser/ Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/ 2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2022).

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma BGA Farnstädt GmbH & Co. KG betreibt eine Biogasanlage zu der auch bereits eine Verbrennungsmotoranlage zur Stromgewinnung gehört. Das Biogas wird ausschließlich aus der in der Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co. KG anfallenden Schweinegülle gewonnen. Im Juli 2021 beantragte sie eine Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Verbrennungsmotors und einer Trafostation auf ihrem Betriebsgelände am Standort in 06279 Farnstädt, Flur 7, Flurstück 588, 589. Zusätzlich beantragte sie die Änderung der Biogasanlage in der Art und Menge der Inputstoffe. Die zu erweiternde Biogasanlage befindet sich nördlich der Gemeinde Farnstädt auf einem umzäunten Betriebsgelände. Das veränderte Verfahren soll so den Vorgaben nach dem EEG 2014 entsprechen. Die zusätzlich gewonnene elektrische Energie soll in das öffentliche Netz der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH eingespeist werden. Die bereits vorhandenen Verbrennungsmotoranlagen sollen dabei das anfallende Biogas im Dauerbetrieb verwerten und der beantragte Verbrennungsmotor soll flexibel je nach Strombedarf am Markt eingesetzt werden. Zudem soll ein gewisser Teil der gewonnenen Energie im Betrieb selbst verwertet werden.

Das Änderungsvorhaben stellt sich wie folgt dar: Der vorhandene Verbrennungsmotor verfügt über eine Gesamtleistung von 1.486 kW, der zusätzlich geplante soll eine Leistung von 1.581 kW verfügen. Insgesamt wird somit eine Gesamtleistung von 3.067 kW erreicht werden können. Bei dem beantragten Verbrennungsmotor handelt es sich um eine Konstruktion in einem schallisolierten Stahlcontainer. Die Trafostation soll als Betonfertigteile-Kompaktstation errichtet werden. Die vorhandene Biogasanlage soll von 50,41 t/d und 2,266 Mio. Nm³/a auf 52,0541 t/d und 2,266 Mio. Nm³/a erweitert werden. Verwertet werden sollen zukünftig Schweinegülle und Maissilage und als Substitute Maiskörner, Grassilage, Getreidekörner und Getreide-GPS.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

In ca. 750 m Entfernung zum Anlagenstandort befindet sich das Naturdenkmal „Vogelherd“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Weitzschkerbachtal“ liegt im Abstand von ca. 500 m zum Anlagenstandort in südwestlicher Richtung.

Das FFH-Gebiet „Stollen und Sandtrockenrasen bei Unterfarnstädt“ befindet sich im Abstand von ca. 2,2 km in östlicher Richtung. Das FFH-Gebiet „Schwermetallrasen bei Hornburg“ liegt im Abstand von ca. 2,4 km in nördlicher Richtung zum Anlagenstandort.

Naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 1 km:

- Mesophiler Eichenmischwald
- Halbtrockenrasen mit Streuobstwiese

- Halbtrockenrasen mit Streuobstwiese und Ruderalflur
- Wertvoller Gehölzbestand
- Trockengebüsch
- Halbtrockenrasen mit nährstoffreichem Stillgewässer
- Mesophiles Grünland mit Streuobstbestand, Kanälen und Gräben, nährstoffreichem Stillgewässer
- Kalk-Felsflur
- Streuobstwiese.

Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung der Gemeinde Farnstädt befindet sich ca. 300 m südlich und ca. 190 m östlich (Weinbergsiedlung) des Anlagenschwerpunktes der Biogasanlage.

In einem Abstand von ca. 600 m liegen die Baudenkmale Friedhof, Rittergut und Kirche der Gemeinde Farnstädt. Ein Bodendenkmal (Grabhügel) befindet sich in einem Abstand von ca. 600 m in nördlicher Richtung zum Vorhabengebiet.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben fällt hinsichtlich einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 UVPG unter die die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Hinsichtlich der Behandlung von Gülle von 50 t oder mehr je Tag fällt es gemäß die Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG unter die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG. Insgesamt war somit die umfangreichere allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben gliedert sich in eine bereits bestehende Biogasanlage ein und erweitert diese. Die beantragten Anlagen betragen eine Gesamtfläche von ca. 80m². Sie betreffen insbesondere die Errichtung des oben genannten Verbrennungsmotors mit Gasaufbereitung- und Aktivfilterkohleanlage auf befestigter Fläche und einer Trafostation. Der Motor soll sich in einem schallisolierten Stahlcontainer befinden und mit Abgasschalldämpfern in die Abgasleitung ausgestattet sein. Die Containergründung erfolgt auf Streifenfundamenten.

Anhand eines schalltechnischen Gutachtens vom 01.06.2022 wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten sowohl am Tage, als auch in der Nacht keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind, sofern Lärminderungsmaßnahmen (Schalldämpfer für die Sauenanlage – Kaminmündungen Gebäude Süd und Abschirmung des BHKW-Kühlers in Richtung Ost im Nahfeld der Quelle) umgesetzt werden. Der geplante Verbrennungsmotor befindet sich in einem schallisolierten

Container.

Hinzu kommt, dass bis auf die zu erwartenden Abgase der Verbrennungsanlage in Form von etwa NH_3 und CO , nicht mit weiteren Immissionen zu rechnen ist, die über die bisherigen hinausgehen. Das Risiko eines Störfalles ist als gering einzuschätzen. Die Sicherheitsvorkehrungen diesbezüglich entsprechen dem neuesten Stand der Technik.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sämtliche der betroffenen geschützten Gebiete (vgl. Kap. 2) befinden sich in einem Abstand von mindestens 200 m zu den geplanten Anlagen, die Landschaft ist bereits durch Landwirtschaft und die bestehende Biogasanlage geprägt. Die geplanten Anlagen befinden sich auf dem bereits wirtschaftlich genutzten und dementsprechend geprägten Betriebsgelände der Antragstellerin. Eine weitere, über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende, Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der beantragten Anlagen ist nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben gliedert sich in eine bereits bestehende Biogasanlage ein und erweitert diese. Die beantragten Anlagen betragen eine Gesamtfläche von ca. 80m² und werden auf bereits versiegelten Flächen, die bereits teilweise als Verkehrsflächen benutzt werden, errichtet. Somit sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut bei bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Container mit Ölauffangwanne) der Anlage als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Gewässer werden nicht überbaut. Die beantragten Änderungen stellen keine zusätzliche Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe dar, da Sicherungsmaßnahmen mittels automatischer Schmierölversorgung aus bauaufsichtlich zugelassenen Frischöl- und Altöltanks mit Grenzwertgeber vorgesehen sind. Der beantragte Verbrennungsmotor ist in einem Container installiert, dessen Boden mit einer umlaufenden Aufkantung von 5 cm als Ölauffangwanne versehen wird, so dass im Falle von Undichtigkeiten oder eines Motorschadens das gesamte Öl, einschließlich des Kühlmittels, aufgefangen werden kann. Altöl und Aufsaug- und Filtermaterialien die als Abfallstoffe anfallen, stellen keine neuen Abfallarten hinsichtlich der bereits bestehenden und genehmigten Anlage dar. Die Lagerbehälter für Gülle und Gärreste sind mit Leckerkennungsmaßnahmen ausgestattet. Belastetes und unbelastetes Niederschlagswasser werden jeweils getrennt abgeführt.

Schutzgüter Luft und Klima

Der zusätzliche Verbrennungsmotor soll an die vorhandene Gasleitung angeschlossen werden. Im Havariefall sind Auswirkungen auf das Betriebsgelände im nahen Biogasanlagenumfeld durch eine gesondert beantragte Umwallung begrenzt. Eine Notfackel stellt sicher, dass kein Gas unverbrannt in die Atmosphäre gelangen kann. Die anlagenbedingten Auswirkungen

auf das entsprechende Schutzgut sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Landschaft

Da die geplante Anlage sich bereits auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände befindet und die Höhe der bereits bestehenden Gebäude nicht überschritten werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das baulich vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in der Gemeinde Farnstädt befindlichen Baudenkmale liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Mit dem am Standort betriebenen Tätigkeiten/ Verfahren entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.